

Verpackungsvorschriften – Stand November 2010

1. Geltungsbereich:

Die nachstehenden Verpackungsvorschriften sind unabhängig von der vereinbarten Lieferkondition gültig und Bestandteil unserer Einkaufsbedingungen, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde. Diese Vorschriften gelten sowohl für Anlieferungen an unsere Zentrale in Osnabrück als auch an alle Niederlassungen. Änderungen und Abweichungen von diesen Vorschriften sind mit den Beschaffungsabteilungen abzusprechen. Sämtliche Verpackungskosten sind im vereinbarten Teilepreis enthalten, es sei denn, es wurde eine davon abweichende Vereinbarung getroffen.

2. Lademittel:

Als Lademittel dürfen ausschließlich folgende Lademittel benutzt werden :

- tauschfähige EURO-Paletten, die grundsätzlich in einem technisch einwandfreien Zustand sein müssen, Abmessung (LxBxH) : 1200 x 800 x 144 mm,
- EURO-Gitterboxen, Abmessung (LxBxH) : 1240 x 835 x 970 mm
- sowie handelsübliche Wellpapp-Kartons für Sendungen bis 30 kg. Diese Kartons müssen den geltenden gesetzlichen Umwelt- und Verpackungsbestimmungen entsprechen. Besteht eine Sendung aus mehreren Paketen, sind alle Packstücke mit der Gesamtanzahl zu kennzeichnen.
- EURO-Paletten mit Aufsetzrahmen (hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich)

Die Verpackung ist so auszulegen, dass sie den Transport unbeschädigt übersteht. Europaletten und Gitterboxen werden 1 : 1 getauscht. Defekte Ladehilfsmittel werden nicht getauscht

2.1 Gesamthöhe einer Palette :

Die EURO-Paletten **dürfen eine Gesamthöhe von 650 mm incl. der Palette nicht überschreiten**. Sollten Paletten angeliefert werden, die diese Höhe überschreiten, so werden wir die Kosten für das Umpacken in Rechnung stellen oder ggf. die Annahme der Sendung verweigern.

2.2 Gesamtgewicht bei Paletten und Gitterboxen :

Für EURO-Paletten und Gitterboxen gilt ein maximales Gesamtgewicht incl. Palette / Gitterbox von 800 kg.

2.3 Sortenreine Verpackung :

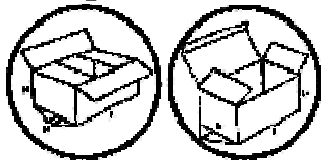
Restmengen sollen nicht auf mehrere Paletten verteilt werden. Es sollen möglichst wenig Misch-Waren-Paletten gepackt werden.

Die Verpackung ist so auszulegen, dass sie den Transport unbeschädigt übersteht. Europaletten und Gitterboxen werden 1 : 1 getauscht. Defekte Ladehilfsmittel werden nicht getauscht.

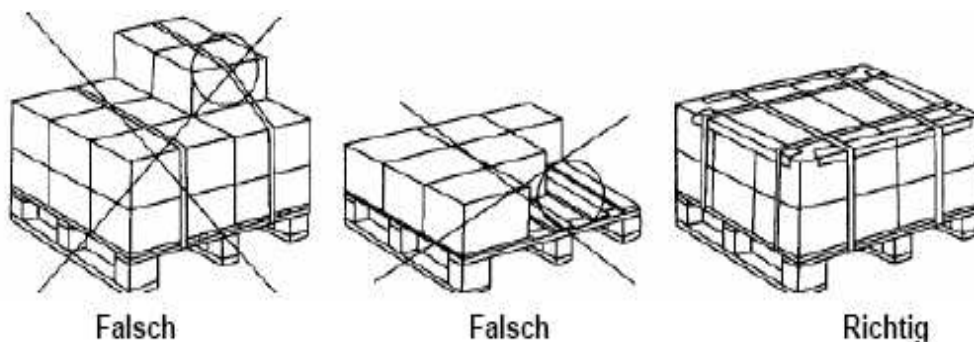
2.4 Befüllen, Verkleben und Stapeln der Kartons:

Die Kartons sollen raum- und gewichtssparend gefüllt werden, d.h. keine oder nur wenige Hohlräume. Es muss eine einwandfreie, stabile (doppelwellige) Papp-Qualität benutzt werden.

Sollten Kartons benutzt werden, die mit einer oder mehreren Klappen versehen sind, so ist/sind diese Klappe(n) mit einem Heißkleber oder einem transparenten Klebefilm-Streifen zu verschließen.



Die Kartons müssen auf Verbund gestapelt werden und dürfen nicht über den Palettenrand hinaus überstehen. Sie müssen verrutschsicher, mengenkontrollierbar und übersichtlich angeordnet werden (siehe Abbildungen). Die Ware muss mit einer starken Folie geschützt werden.



2.5 Beschriftung der einzelnen Warenkartons:

Die Etiketten sind gut lesbar an mindestens einer schmalen Außenseite des Kartons anzubringen, jedoch nicht auf der Ober- oder Unterseite des Kartons. Unsere minimalen Etikettenanforderungen sind :

DIN / ISO Nummer

Werkstoff

Festigkeit

Oberfläche

Abmessung

Stückzahl

Chargen-Nummer

3. Begleitpapiere:

Bei Lieferungen an F + S ist der Lieferant bzw. Versender nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Erstellung der Begleitpapiere und für die verkehrssichere Verstauung des Lieferguts verantwortlich.

3.1 Frachtbrief:

Dem Transportauftrag müssen nachstehende Sendungseinzelheiten zu entnehmen sein:

- Absender (Lieferanten) Anschrift mit Lieferantenummer
- F + S Empfangsanschrift
- F + S Bestellnummer
- Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
- Gesamtgewicht der Sendung
- Übergabe bzw. Versandtag der Sendung

3.2 Lieferschein:

Jeder Sendung ist ein Original-Lieferschein beizugeben. Der Lieferschein ist gut sichtbar mittels einer Lieferscheintasche an der Stirnseite des Packstücks anzubringen. Diese dürfen auf keinen Fall den Frachtpapieren mitgegeben werden.

Besteht eine Sendung aus mehreren Packstücken, ist das Packstück, das den Lieferschein enthält, deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

Schrauben - Verbindungstechnik - Werkzeuge

Dem Lieferschein müssen nachstehende Einzelheiten zu entnehmen sein:

- Unsere Bestell-Nummer
- Lieferanten-Nummer, vorgegebener Liefertermin,
- F + S Artikel-Nummer, Artikelbezeichnung, Menge

Die F+S spezifischen Angaben sind unserem Auftragsformular zu entnehmen.

3.3 Packliste:

Besteht eine Lieferung aus mehreren Packstücken oder Paletten, muss dem Lieferschein für jede Transporteinheit eine Packliste mit nachstehenden Informationen beigefügt werden.

- Packstück- oder Paletten-Nummer
- F + S Artikel-Nummer
- Artikel-Bezeichnung und -Menge
- Anzahl und Inhalt der Einzelverpackungen

Diese Informationen müssen ebenfalls aus den Markierungen der Einzelverpackungen ersichtlich sein. Der Inhalt der Einzelverpackungen muss den Beschriftungen entsprechen.

4. Kosten bei Nichteinhaltung der Vorschriften:

4.1 Die Nichteinhaltung einzelner Aspekte dieser Vorschriften berechtigt F + S entweder zur Annahmeverweigerung oder im Falle der Annahme trotz Nichteinhaltung zur Belastung des Lieferanten mit festgelegten Kostensätzen.

4.2 F + S ist berechtigt, ihre Forderungen aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften mit Forderungen der Lieferanten zu verrechnen. Dabei ist es nicht relevant, ob es sich um Forderungen aus dem gleichen Rechtsgeschäft handelt. Alle Forderungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

4.3 Wir berechnen für die administrative Bearbeitung bei Nichteinhaltung der Verpackungs-vorschriften eine Grundgebühr von 30,00 Euro pro Lieferung. Alle übrigen Kosten (vor allem das Umpacken von falsch gepackten Lademitteln) wird nach unseren gültigen Stundensätzen abgerechnet.

Fuchs + Sanders Schrauben-Großhandels GmbH & Co. KG
49084 Osnabrück